



Antrag-Nr. VII-A-09542

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Jugendparlament/Jugendparlament

Stammbaum:
VII-A-09542
Jugendparlament/Jugendparlament
VII-A-09542-VSP-01 Dezernat Umwelt,
Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Gegen polizeiliche Willkür: Wirksamkeit „Gefährlicher Orte“ prüfen!

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung
FA Umwelt, Klima und Ordnung
Jugendparlament
Jugendbeirat
FA Umwelt, Klima und Ordnung
Ratsversammlung

04.03.2024
17.04.2024

Verweisung in die
Gremien
1. Lesung
Vorberatung
Vorberatung
2. Lesung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Orte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG (im Folgenden auch „Gefährliche Orte“ genannt) im Leipziger Stadtgebiet mittels einer wissenschaftlichen Evaluation bis zum 4. Quartal 2024 auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Ein besonderer Fokus soll dabei auf die Notwendigkeit der an diesen Orten auftretenden Grundrechtseinschränkungen gelegt werden.

Sachverhalt

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG besagt, dass die Polizei die Identität einer Person feststellen darf, „wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort regelmäßig Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote treffen oder sich dort Straftäter verbergen; dies gilt auch für Orte, an denen Personen der Prostitution nachgehen und durch gegen sie gerichtete Straftaten gefährdet sind“.

Es muss also eine entsprechende faktische Prognose für die genannten Fälle vorliegen, um die damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen zu rechtfertigen.

Der Öffentlichkeit liegt diese zumindest nicht vor und nach Fehlen einer ebensolchen Prognose im Fall der Polizeiverordnung zum Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände im Bereich der Eisenbahnstraße, welche genau deswegen schließlich auch vom OVG Bautzen für unwirksam erklärt wurde, sind Zweifel an der Existenz einer solchen Prognose doch zumindest nicht aus der Luft gegriffen.

Überhaupt ist die Transparenz unserer ausführenden Gewalt im Umgang mit diesem Thema doch mindestens ausbaufähig.

Die Lage solcher „Gefährlichen Orte“ wird z.B. nicht öffentlichkeitswirksam vom Freistaat Sachsen

kommuniziert, sondern ist nur durch kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten zu erfahren. Damit wird es den Bürger*innen natürlich erschwert, über ihre Rechte bspw. im Fall einer sogenannten „verdachtsunabhängigen Polizeikontrolle“ informiert zu sein.

Zudem werden auch die Lageerkennnisse zur Begründung der Einstufung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, also nicht öffentlich, eingestuft, da sonst „potentielle Täter ihre Vorgehensweise darauf einstellen könnten“ (s. dazu kleine Anfrage der Abgeordneten Julia Nagel (DIE LINKE) Drs.-Nr. 7/13077).

Diese generelle Intransparenz öffnet natürlich Tür und Tor für verschiedenste Möglichkeiten des Amtsmissbrauchs, sei es eine willkürliche Erklärung eines Ortes für „gefährlich“, racial profiling bei „verdachtsunabhängigen Kontrollen“ oder Fehlverhalten jeglicher Art bei ebendiesen (bspw. übermäßige Gewaltanwendung, Belästigung etc.). Und da wir hier von der Polizei Sachsen reden, sind jene Szenarien zumindest nicht ganz unwahrscheinlich und vielleicht auch nicht nur Einzelfälle.

Dahingehend bietet eine wissenschaftliche Evaluation zur Wirksamkeit solch „Gefährlicher Orte“ besonders in Betrachtung ihrer Verhältnismäßigkeit die Chance auf einen besonnenen und verantwortungsvollen Umgang unserer ausführenden Gewalt mit den ihr gesetzlich zustehenden Mitteln sowie die Chance auf doch so dringend benötigte Transparenz.

Anlage/n
Keine